

Inhaltsverzeichnis

33.1	Sitzung des Seniorenbeirates am 02. September 2013	Seite 2
33.2	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Pfeddersheim am 27. August 2013	Seite 3
33.3	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Heppenheim am 03. September 2013	Seite 4
33.4	Bekanntmachung zu Baulandumlegungen in der Stadt Worms	Seite 5-9
33.5	Bekanntmachung über den Vollzug des Grundstücksverkehrsgesetzes; Ermittlung erwerbswilliger Landwirte	Seite 10

BEKANNTMACHUNG

der öffentlichen Sitzung des Seniorenbeirates

am Montag, 02. September 2013 um 10.00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Eröffnung und Begrüßung
- 2) Beschlussfassung über Tagesordnung
- 3) Gespräch mit den Direktkandidaten für den Deutschen Bundestag
Marcus Held SPD, Jan Metzler CDU und Sebastian Knopf DIE LINKE
- 4) Beratung und Beschlussfassung zum Wahlauf Ruf
- 5) Stand der Vorbereitungen der Sitzung / Veranstaltung am 04. November 2013 zur landes-
weiten Demografiewoche
- 6) Nachlese Seniorenfest 2013
- 7) Anfragen und Mitteilungen

Worms, 20.08.2013
gez. Heiner Boegler
Vorsitzender

BEKANNTMACHUNG

**der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Worms-Pfeddersheim
am Dienstag, 27. August 2013, um 20.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses von Worms-Pfeddersheim, Schloßstr. 48**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Pfeddersheimer Markt
- 2) Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion – Ausbau des Gehweges zwischen Beethoven- und Brahmsstraße
- 3) Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion – Einfacher Ausbau eines Gehweges zwischen „Hasenbrücke“ und P&R Parkplatz am Bahnhof
- 4) Verschiedenes

Worms-Pfeddersheim, 19.04.2013
gez. Alfred Haag
Ortsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Worms-Heppenheim

am Dienstag, 03.09.2013 um 19.30 Uhr

im Sitzungssaal der Ortsverwaltung Worms-Heppenheim, Kirchhofplatz 9 (Alte Schule)

TAGESORDNUNG

- 1) Herr Kai Hornuf stellt sich als neuer Stadtmanager vor
- 2) Einwohnerfragestunde
- 3) Wahl des stellvertretenden Ortsvorstehers
- 4) Beantwortung von Anfragen
- 5) Mitteilungen

Worms-Heppenheim, 20.08.2013
gez. Karl-Otto Fischer
Ortsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Baulandumlegungen in der Stadt Worms

Einleitung gemäß § 47 BauGB des Umlegungsverfahrens "Ostpreußenstraße" in Worms-Weinsheim

I. Umlegungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss der Stadt Worms hat in seiner Sitzung am 20.08.2013 für den nachstehend näher bezeichneten Bereich die Einleitung einer Baulandumlegung gemäß § 47 BauGB i.V.m. der hierzu geltenden Umlegungsausschussverordnung (siehe Rechtsgrundlagen) beschlossen.

Das in der Gemarkung Weinsheim, Flur 2 gelegene Umlegungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: Durch die Nordgrenze des Flurstückes 16/6 bis zu dessen Westgrenze;

Im Osten: Durch die Westgrenze des Wegeflurstückes 123/9 in südliche Richtung verlaufend bis zur Südostecke des Flurstückes 94/2 (Ostpreußenstraße 26);

Im Süden: Durch die Südgrenze des Flurstückes 94/2 (Ostpreußenstraße 26);

Im Westen: Von der Südwestecke des Flurstückes 94/2 (Ostpreußenstraße 26) in nördliche Richtung verlaufend bis zur Nordwestecke des Flurstückes 89/5 (Ostpreußenstraße 20), dessen Nordgrenze in östliche Richtung verlaufend bis zur Westgrenze des Flurstückes 87/5, diese weiter nach Süden bis zur Südgrenze des Flurstückes 86/3 (Ostpreußenstraße 16), von dort westwärts bis zur Westgrenze des Flurstückes 86/3, diese Richtung Norden weiter bis zur Nordgrenze des Flurstückes 86/3, sodann in östliche Richtung bis zur Westgrenze des Flurstückes 23/8, diese in Richtung Norden verlaufend bis zur Südgrenze des Flurstückes 22/2 (Ostpreußenstraße 12), weiter westwärts bis zur Westgrenze des Flurstückes 22/2 und dann Richtung Norden bis zur Nordgrenze des Flurstückes 22/2, diese ostwärts bis zur Westgrenze des Flurstückes 20/12 und dann Richtung Norden bis zur Nordgrenze des Flurstückes 20/12, sodann ostwärts bis zur Westgrenze des Flurstückes 19/9, diese in nördlichen Richtung verlaufend bis zur Nordgrenze des Flurstückes 19/9 und weiter entlang der Westgrenze des Flurstückes 18/4, diese in nördliche Richtung verlaufend bis zur Südgrenze des Flurstückes 16/6, weiter Richtung Westen bis zur Westgrenze des Flurstückes 16/6 und von dort Richtung Norden bis zu dessen Nordgrenze.

Im einzelnen werden in das Baulandumlegungsverfahren "Ostpreußenstraße" folgende Grundstücke einbezogen:

Gemarkung Weinsheim, Flur 2, Flurstücke 16/6, 18/4, 19/9, 20/12, 22/2, 23/8, 86/3, 87/5, 89/5, 89/6, 90/2, 93/2 und 94/2

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414)

Umlegungsausschussverordnung vom 27.06.2007 (GVBl. Nr. 7, S. 102)

II. Vorkaufsrecht

Die Befugnis zur Ausübung des der Stadt Worms nach § 24 (1) Nr. 2 BauGB zustehenden Vorkaufsrechtes wurde vom Rat der Stadt Worms aus Zweckmäßigkeitsgründen gemäß § 46 (5) BauGB für das gesamte Umlegungsgebiet auf den Umlegungsausschuss übertragen.

III. Umlegungsbeteiligte - Anmeldung von Rechten

Nach § 48 BauGB sind am Umlegungsverfahren beteiligt:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechtes an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechtes, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstückes berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstückes beschränkt,
4. die Gemeinde,
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger,
6. die Erschließungsträger.

Die unter 3. bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihrer Rechte der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen.

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so hat die Umlegungsstelle dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechtes zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechtes nicht mehr zu beteiligen.

Es wird aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Worms -Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses- (Bereich 6 - Planen und Bauen, Abt. 6.2 Stadtvermessung und Geoinformationen, Rathaus, Zimmer 165 H) anzumelden. Dies gilt auch für Miet- und Pachtrechte.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer gemäß § 48 BauGB vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines Rechtes, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV. Beteiligtenwechsel

Nach § 49 BauGB gilt: Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Überganges des Rechtes befindet.

V. Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB) im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstückes oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigebedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigebedürftige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dieser Bekanntmachung baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Verfügungs- und Veränderungssperre nicht berührt.

VI. Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses

Die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses ist eingerichtet bei der

Stadtverwaltung Worms
Bereich 6 - Planen und Bauen
Abt. 6.2 Stadtvermessung und Geoinformationen
Marktplatz 2, 67547 Worms.

VII. Sonstiges

Im Hinblick auf die bei Rechtsgeschäften in Umlegungsgebieten unabdingbare Einholung von Genehmigungen nach § 51 BauGB werden insbesondere alle Kaufanwärter auf ein in einem solchen Gebiet gelegenes Grundstück oder Anteilen daran in ihrem eigenen Interesse gebeten, sich auf jeden Fall vor einem notariellen Vertragsabschluss mit der Umlegungsstelle ins Benehmen zu setzen.

Die Einleitung des Umlegungsverfahrens erfolgte nach vorheriger Anhörung der Eigentümer nach § 47 Abs. 1 BauGB.

Der beigefügte Kartenauszug ermöglicht eine detaillierte Übersicht über den Umfang des Umlegungsgebietes.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Monatsfrist beginnt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Worms -Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses- (Bereich 6 - Planen und Bauen, Abt. 6.2 Stadtvermessung und Geoinformationen, Rathaus, Zimmer 165 H) Marktplatz 2, 67547 Worms, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Ein eingelegter Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung; der Umlegungsbeschluss ist nach § 212 Abs. 2 Nr. 1 BauGB sofort vollziehbar. Gleichzeitig mit dem Widerspruch kann nach § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Antrag gestellt werden, die sofortige Vollziehung des Umlegungsbeschlusses auszusetzen. Die Betroffenen können nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung auch unmittelbar beim Landgericht Koblenz – Kammer für Baulandsachen – Karmeliterstraße 14, 56068 Koblenz beantragen, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Worms, 21.08 2013
Stadtverwaltung Worms
-Umlegungsausschuss-
gez. Henning Stramm
Vorsitzender

Auszug aus dem Geoinformationssystem

Maßstab: 1:1000

Datum: 11.07.2013

Erstellt von:
6.2_Geiberger

NUR FÜR DIENSTLICHE ZWECKE

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen, Umwandlung zur Anlage flächenthafter Datenbestände, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Herausgebers. Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung
Bei Ver- und Entsorgungsleitungen obliegen die Rechte der Daten dem jeweiligen Ver- oder Entsorger, deshalb ist bei externen Anfragen grundsätzlich auf den zuständigen Ver- oder Entsorger zu verweisen!



Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 0 62 41 - 853 0
Fax 0 62 41 - 853 1598



BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Grundstücksverkehrsgesetzes; Ermittlung erwerbwilliger Landwirte

Über die Genehmigung der Veräußerung nachstehender Grundstücke ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung: Worms-Abenheim

Gewann: Flur 5, Nr. 102

Nutzungsart: Weinbergsfläche

Fläche: 7.829 m²

Landwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstücks interessiert sind, werden gebeten, dies der „**Unteren Landwirtschaftsbehörde der Stadtverwaltung Worms, Abt. 3.05- Umweltschutz und Landwirtschaft, Adenauerring 1, 67547 Worms**“ innerhalb von zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung, schriftlich mitzuteilen.

Worms, 20.08.2013
Stadtverwaltung Worms
in Vertretung
Hans-Joachim Kosubek
Beigeordneter